



Magdeburg, den 14.05.2018

Niederschrift

über die 50. Sitzung des Rechts und Verfassungsausschusses
am Mittwoch, 11. April 2018, 10:00 Uhr,
im Katharinenturm, Breiter Weg 31, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 13:05 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Marske eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Gäste, Herrn Gießler (Ministerium für Justiz und Gleichstellung), Herrn Platz, (Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg), Herrn Harnisch (Ordnungsamtsleiter der Landeshauptstadt Magdeburg) sowie Herrn Reich (von der KID Magdeburg).

Die Tagesordnung wird bestätigt. Der Tagesordnungspunkt 7 wird einvernehmlich vorgezogen und an vierter Stelle behandelt, da Herr Schreyer die Sitzung früher verlassen muss.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 49. Sitzung am 18. Oktober 2017

Der Ausschussvorsitzender stellt die Niederschrift der 49. Sitzung vom 18. Oktober 2017, versandt am 6.11.2017, als genehmigt fest, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche geäußert wurden.

Zu TOP 3: Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung trägt Herr Gießler zum Thema „Elektronische Kommunikation mit der Justiz“ vor. Der Powerpointvortrag ist als [Anlage](#) beigefügt.

Der EGVP-Classic-Client sollte ursprünglich zum 1.6.2018 abgeschaltet werden. Nach aktuellem Kenntnistand wird er voraussichtlich so lange nutzbar sein, bis es das Anwaltspostfach gibt.

Nach aktuellem Stand soll pro Behörde nur ein Postfach eingerichtet werden, d.h. pro Stadt/Gemeinde ein beBPO. Insoweit wird künftig der Eingang bei der Stadt maßgeblich sein und nicht wie bisher bei dem zuständigen Sachbearbeiter, was im Einzelfall deutlich später sein kann.

Um Missbrauch zu verhindern, soll bei einer Änderung der Visitenkarte das Zertifikat dadurch unwirksam werden. Das Löschen des Profils und Neuanlegen ist möglich, jedoch erst nach erneuter Antragstellung.

Herr Gießler berichtet, dass aktuell zwischen den beteiligten Ressorts (MJ, MF und MI) die Abstimmung erfolgt, in welcher Form die Antragsprüfung erfolgen soll. Hierüber sollte zeitnah ein Ergebnis vorliegen.

Aufgrund der gleichzeitigen Antragstellung könnte es allerdings zu einer verzögerten Ausstellung der Zertifikate kommen. Die Zertifikate sind 2 Jahre gültig und müssen danach neu beantragt und vergeben werden.

Neben der Einrichtung des beBPo ist eine Übermittlungssoftware erforderlich. Hier gibt es verschiedene Anbieter. Die Drittprodukte sind auf der Internetseite www.egvp.de aufgelistet. Das MI wird voraussichtlich eine Empfehlung für eine Software aussprechen.

Auf Nachfrage führt Herr Gießler aus, dass das aktuelle Datenvolumen von 30 MB auf 60 MB angehoben wurde. Technisch seien 150 MB möglich.

Die EGVP-Infrastruktur ist im Hinblick auf die Datenübermittlung datenschutzrechtlich geprüft. Mit dem Abruf der Daten beginnt die Verantwortung des jeweiligen Postfachinhabers (Kommune).

Herr Gießler sagt zu, dass er den SGSA auch fortlaufend informieren wird und dass er für künftige Fragen gern zur Verfügung zu steht.

Zu TOP 4: Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Runderlass vom 20.06.2014 ein Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen herausgegeben und darin auch auf ein Rundschreiben des Bundesinnenministeriums und deren Muster verwiesen.

Mit diesem Muster und der Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen hatte sich der Ausschuss in der 44. Sitzung am 11.03.2015 befasst (s. Auszug aus dem Vorbericht und der Niederschrift in der [Anlage](#)).

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die jüngste Änderung von § 3a Abs. 2 VwVfG bereits in ihrer Vorlage für Rechtsbehelfsbelehrungen berücksichtigt und den Gesetzeswortlaut teilweise übernommen (s. [Anlage](#) zum Vorbericht).

Überwiegend wird es für vorzugswürdig gehalten für die Formulierung des § 3a Abs. 2 VwVfG vollständig zu übernehmen.

Nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung ist die elektronische Form lediglich eine Unterform der Schriftform, sodass ein gesonderter Hinweis in den Rechtsbehelfsbelehrungen entbehrlich ist (vgl. u.a. OVG LSA, Beschluss vom 02.05.2016, Az.: 1 O 42/16; VG Dresden, Urteil vom 16.09.2015, Az.: 3 K 1566/12; OVG Bremen, Beschluss vom 25.08.2015, Az.: 2 LB 283/14). Folgt man dieser Rechtsauffassung ist eine Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen nicht erforderlich.

Nach dem Erfahrungsaustausch im Ausschuss bitten die Ausschussmitglieder die Landesgeschäftsstelle an das Ministerium für Inneres und Sport heranzutreten mit der Bitte den Runderlass vom 20.06.2014 zu aktualisieren.

Zu TOP 5: Sicherheit auf Weihnachtsmärkten; Abwehr von Terrorgefahr

Herr Harnisch, Leiter des Ordnungsamts Magdeburg, führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein. Unstrittig ist, dass die Gefahrenabwehr Aufgabe der Kommunen ist. Allerdings handelt es sich bei der Abwehr von Terrorgefahren nicht (mehr) um die typische Gefahrenabwehr, sondern um die innere Sicherheit.

Das Innenministerium vertritt die Auffassung, dass die Kosten je nach Einzelfall der Veranstalter oder die jeweilige Kommune zu tragen hat (s. Antwort auf Frage 9 in LT-Drs. 7/2261 vom 21.12.2017) und die Kommune der zuständige öffentliche Kostenträger für die Sicherung mittels Betonsperren sei (s. Antwort auf Frage 10).

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sieht daher Klärungsbedarf im Hinblick auf:

- Definition Gefahrenlage (Stichwort: LKW oder auch Einzeltäter)
- Definition Abwehrlage
- Festlegung von Zuständigkeit
- Kosten und Kostentragungspflicht

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Veranstaltung mit welchem Sicherheitsstand und Schutzniveau zu belegen ist. Diese Einschätzung kann nicht die einzelne Kommune vor Ort, sondern muss das Land treffen. Insoweit ist eine Auskunft und Hilfestellung vom Land notwendig.

Die Ausschussmitglieder bitten daher die Landesgeschäftsstelle, sich an das Ministerium für Inneres und Sport zu wenden und schlagen vor, einen Vertreter in die nächste Ausschusssitzung zu diesem Thema einzuladen.

Zu TOP 6: Städtebaurecht und Sperrzeiten (an Brennpunkten)

Herr Harnisch, Ordnungsamtsleiter der Landeshauptstadt Magdeburg, führt anhand des Vorberichts in das Thema ein.

Die aktuelle Entwicklung im Bereich des Hasselbachplatzes in der Landeshauptstadt Magdeburg ist in den Medien ausführlich geschildert worden. Gruppen von alkoholisierten Jugendlichen halten sich in der Nachtzeit dort auf. Ruhestörungen, Belästigungen bis hin zu Schlägereien sind die Folge.

Problematisch erweist sich dabei die Entstehung von so genannten Spätschops, welche als gewerberechtliche Mischbetriebe (sowohl Einzelhandel als auch Gaststättenbetrieb) geführt werden. Deren Anzahl hat sich den letzten Jahren von ehemals einem auf aktuell sieben erhöht. In diesen Shops können sich in der Nachtzeit die angesprochenen Gruppen von Jugendlichen mit Alkohol - vorrangig Bier - versorgen.

Seit 2014 gilt das liberalisierte Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA). Dabei wurde das bisherige personen- und objektgebundene gaststättenrechtliche Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.

Dadurch ist unter anderem die Möglichkeit entfallen, den jeweiligen Betrieb inhaltlich zu beschränken (nach Betriebsart wie beispielsweise „Gaststätte mit Musikveranstaltungen“, „Imbisswirtschaft“, „Barbetrieb“) als auch räumlich genau zu umschreiben (Anzahl und Größe der Gasträume und Freiflächen). Insoweit ist eine Regelungslücke entstanden, die es nunmehr (wieder) zu schließen gilt.

Daher bedarf es nach Auffassung der Landeshauptstadt einer besseren gesetzlichen Regulierungsmöglichkeit (abstrakt-generelle Regelungen), um auf die Anzahl und insbesondere die Öffnungszeiten dieser Betriebe Einfluss nehmen zu können. Dabei wird vor allem eine Nachbesserung im GastG LSA präferiert.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hat diesbezüglich keine Erfahrungswerte. Die Situation ist kleineren und mittelgroßen Städte ist nicht mit der Landeshauptstadt vergleichbar.

Gleichwohl unterstützen die Ausschussmitglieder dieses Vorhaben.

Zu TOP 7: Beschlusserfordernisse für die Niederschriften der Sitzungen der Vertretung

Herr Schreyer führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein und bittet die Ausschussmitglieder um ein Meinungsbild und Erfahrungsaustausch.

Die Ausschussmitglieder berichten mehrheitlich, dass sich die jeweiligen Geschäftsordnungen an der Mustergeschäftsordnung des SGSA anlehnen, die sich ihrerseits an dem Gesetzeswortlaut in § 58 Abs. 2 KVG LSA orientiert. Daher lautet die Regelung zur Tagesordnung überwiegend *„Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der nicht-/öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrats“*.

Nach einhelliger Auffassung besteht kein Genehmigungserfordernis und ist eine Beschlussfassung nur bei Einwendungen gegen die Niederschrift erforderlich. Vielmehr wäre ein solches Beschlusserfordernis ohne das Vorliegen von Einwendungen rechtlich zweifelhaft und fraglich, welche Rechtsfolgen sich beispielsweise aus einem versagten Beschluss ergäben.

Frau Ost führte aus, dass die Stadt Bernburg dem in ihrer Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse bereits Rechnung getragen habe und hierfür den Tagesordnungspunkt: *„Einwände gegen die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates“* vorsieht.

Der Ausschuss teilt ausdrücklich die im Vorbericht dargelegte Rechtsauffassung, dass der Tagesordnungspunkt *„Genehmigung der Niederschrift“* irreführend ist.

Wie von den Ausschussmitgliedern ausgeführt, ist die Formulierung *„Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“* am genauesten und daher vorzugswürdig.

Diese Formulierung aus § 58 Abs. 2 KVG LSA sollte auch in die jeweilige Geschäftsordnung (an Stelle von *„Genehmigung der Niederschrift“*) übernommen werden.

Abschließend bitten die Ausschussmitglieder die Landesgeschäftsstelle eine dahingehende Änderung in der Mustergeschäftsordnung des SGSA zu prüfen.

Zu TOP 8: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

keine

Zu TOP 9: Anfragen und Anregungen

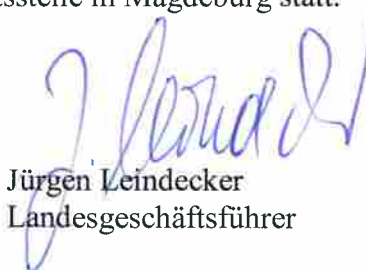
- Frau Ost berichtet von der Ankündigung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises, die jüngste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) wegen der fehlenden Beteiligung aller Ortschaftsräte zu versagen. Nach Auffassung der KAB sei dies erforderlich, nach Auffassung der Stadt hingegen nur die Beteiligung des Ortschaftsrats, dessen Ortschaft von der Satzungsänderung unmittelbar betroffen ist (§ 84 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA).
- Herr Hell berichtet von drei aktuellen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg (VG MD Urteile vom 29.11.2017, Az. 3 A 155/17 MD, Az. 3 A 156/17 MD und Az.: 3 A 157/17 MD) zugunsten der Hansestadt Stendal im Spielhallenrechts, vgl. unser E-Mail-Rundschreiben vom 06.04.2018.
- Herr Nemson (Stadt Merseburg) erkundigt sich, ob ein Muster für eine Dienstanweisung zum Datenschutzrecht aufgrund der erhöhten Anforderungen, der am 25.05.2018 in Kraft tretenden EU-DSGVO, zur Verfügung gestellt werden könnte.
- Herr Nemson erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern nach etwaigen Erfahrungswerten und Hinweise, wenn ein „Reichsbürger“ sich als Schöffe beworben hat.
- Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) bittet um Informationen im Hinblick auf die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes.

Zu TOP 10: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 51. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Mittwoch, den 07.11.2018, um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Thurmman
Protokollführerin

Anlagen



Anwesenheitsliste

der 50. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 11. April 2018, 10:00 Uhr, im Katharinenturm (11. OG),
Breiter Weg 31, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Aleku, Aris	Stadt Köthen (Anhalt)	
Brauns, Mario	Stadt Könnern	
Eysel, Philipp	Stadt Blankenburg (Harz)	
Friedrich, Volker	Stadt Wernigerode	
Hell, Rüdiger	Hansestadt Stendal	
Marske, Klaus	Landeshauptstadt Magdeburg	
Nemson, Thomas	Stadt Merseburg	
Ost, Christine	Stadt Bernburg (Saale)	
Scheller, Wolfgang	Stadt Quedlinburg	
Schreyer, Marco	Stadt Halle (Saale)	
Seidig, André	Lutherstadt Wittenberg	
Wöbken, Anja	Gemeinde Südharz	

2. Stellv. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Fuchshuber, Bernhard	Stadt Aschersleben	
Günther, Timo	Stadt Halberstadt	
Kavalier, Danny	Stadt Hettstedt	
Klebe, Norman	Stadt Arendsee (Altmark)	
Kubisch, Annett	Stadt Bitterfeld-Wolfen	
Kühn, Silvana	Stadt Kemberg	
Pelz, Uta	Lutherstadt Eisleben	
Pitschmann, Kerstin	Gemeinde Hohe Börde	
Pohl, Gabriele	Stadt Schönebeck (Elbe)	
Röthel, Martin	Stadt Bad Schmiedeberg	
Schröter, Katy	Gemeinde Kabelsketal	
Tietke, Gordon	Stadt Weißenfels	
Westhagemann, Ewald	Stadt Dessau-Roßlau	

3. Gäste

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Gießler, Carsten	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	
Harnisch, Holger	Landeshauptstadt Magdeburg	
Platz, Holger	Landeshauptstadt Magdeburg	
Herr Reich	KID Magdeburg	

4. Von der Landesgeschäftsstelle

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kagelmann, Elke <i>Thier</i>	SGSA	